Anerkannte Gütestellen im Landgerichtsbezirk Ulm

Jörg Bühler (Rechtsanwalt)

Bahnhofstr. 18 73329 Kuchen Telefon 07331 / 981201 Telefax 07331 / 981203 E-Mail kanzlei@ra-buehler.de Die Gütestelle befasst sich mit Streitigkeiten aller Art. Ziel ist dabei die Erarbeitung eines gemeinsamen Lösungsansatzes unter dem Aspekt, dass beide Parteien ein akzeptables Ergebnis erzielen können. Ziel ist weiter, bestehende Beziehungen (persönlicher oder geschäftlicher Natur) durch den Konflikt nicht zu beschädigen, sondern dass die Parteien ohne Gesichtsverlust aus dem Konflikt herausgehen und ihr gemeinsames "Tagesgeschäft" weiter betreiben können.

Die Gütestelle wird auf Antrag einer oder mehrerer Parteien tätig. Sie handelt unter Berücksichtigung der Verfahrensordnung in Form von mündlichen Verhandlungen, Vermittlung, Moderation oder Mediation. Der Verhandlungsort kann vereinbart werden. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung, welche unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien zu einer nachhaltigen Streitbeilegung führen soll. Auf Wunsch wird ein vollstreckbarer Titel geschaffen.

Stand Februar 2009

Es erfolgt eine Abrechnung nach Stundensätzen. Die Kosten sind abhängig vom Streitwert. Sie werden nach individueller Einigung verteilt. Auf Anfrage erhalten Sie nähere Informationen per E-Mail (kanzlei@ra-buehler.de). Per E-Mail kann auch die Verfahrensordnung angefordert werden.

Gabriele Schmidt (Rechtsanwältin, Mediatorin)

Hummelstraße 3 89134 Blaustein (bei Ulm) Telefon 07304 / 800 44 36 Telefax 07304 / 800 44 38 Internet http://www.RA-Blaustein.de

Die Gütestelle befasst sich mit allen Arten von Konflikten, vorrangig mit Streitigkeiten in allen zivilrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch denen des Arbeitsrechts und des Erbrechts.

Sie wird auf Antrag einer oder mehrerer am Verfahren beteiligten Personen tätig. Es wird in einer nicht öffentlichen Besprechung verhandelt. Das Verfahren vor der Gütestelle richtet sich nach der Verfahrensordnung dieser Gütestelle. Die Verfahrensordnung kann bei der Gütestelle angefordert werden.

Das Güteverfahren dient dazu, eine einvernehmliche und gütliche Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. Es bietet den Beteiligten eine Plattform zur Auseinandersetzung und führt zu einem gemeinsam erarbeiteten und akzeptierten Ergebnis.

Stand Oktober 2015

Das Honorar für das Güteverfahren wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet und gesondert vereinbart. Sollte es notwendig werden, findet aus den vor der Gütestelle getroffenen Vereinbarungen die Zwangsvollstreckung gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

Das Verzeichnis enthält diejenigen Personen oder Vereinigungen, die nach den Bestimmungen der § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in Verbindung mit §§ 22 und 23 AGGVG als Gütestelle anerkannt wurden. Die einzelnen Daten beruhen auf den Angaben der Gütestellen.